

GRUPPE VON STIMMBERECHTIGTEN KIRCHGLIEDERN
Ansprechpartner: Pfarrer i.R. Dr. Peter Lochmann
In der Kreuzau 2, 51105 Köln | (02 21) 2 90 29 71

Antrag 3 von mindestens 50 stimmberechtigten Kirchgliedern an die 13. Kirchensynode 2015

„Die 13. Kirchensynode (KS) 2015 beschließt, Art.7, 2 „*Dieses (sc. Predigt-) Amt kann nur Männern übertragen werden.*“ aus der Grundordnung (GO) zu streichen. Ihm fehlt seit dem 11. Allgemeinen Pfarrkonvents (APK) 2009 das eindeutige Testat der Widerspruchsfreiheit zu Schrift und Bekenntnis.

Begründung:

1. Die 13. KS beschließt die Streichung aus der ihr nach GO Art. 25,5c zukommenden Kompetenz, „... über ... *Abänderungen der Grundordnung zu beschließen...*“. Der Beschluss berührt den Bekenntnisstand in GO in Art. 1+2 nicht. Das Gebot der GO in Art. 25,6 Satz 3: „*Der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluss der Kirchensynode nicht verändert werden*“, wird nicht verletzt.
2. Die GO stellt der KS als Rechtsorgan in Art.25, 5b die Aufgabe, „...*über Fragen der Lehre ... zu beraten und zu darüber gefassten Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung zu nehmen.*“. Der 11. APK hatte 2009 beschlossen: „*Die Beratungen ... haben gezeigt, dass es ... innerhalb der Pfarrerschaft der SELK keine Einmütigkeit in der Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen gibt ... Befürworter und Gegner der Frauenordination gehen dennoch von der gemeinsamen Verpflichtung auf die Heilige Schrift aus.*“. Die Gegner der Frauenordination (FO) gehen davon aus, dass der Kirche nach der Schrift nur die Möglichkeit ausschließlicher Männerordination offensteht. Ihre Meinung findet in GO Art.7,2 ihren rechtlichen Niederschlag. Die Befürworter der FO gehen davon aus, dass die Schrift die Ordination von Männern und Frauen zulässt. Sie halten dementsprechend ein eindeutiges Gebot der Schrift zu einer ausschließlichen Männerordination nicht für zwingend gegeben. Der 11. APK legitimiert beide Lehrmeinungen als schriftbezogen und hat als Lehrorgan zur Ordination von Männern und Frauen nicht eindeutig, sondern mehrdeutig beschlossen.
3. Die 13. KS berät als Rechtsorgan der Kirche zu den Folgen dieses mehrdeutigen APK-Beschlusses für den Rechtssatz GO Art. 7,2.
 - a) Die Feststellung der GO in Art. 25,6, Satz 4: „*Beschlüsse (sc. der KS), welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.*“ weist dem APK als Lehrorgan grundsätzlich die Möglichkeit zu, zu bezeugen, dass nichts (nihil) innerhalb einer Lehrmeinung oder in einem von der KS beschlossenen Rechtssatz der Heiligen Schrift und dem lutherischen Bekenntnis widersprechend entgegensteht (obstat). Die 13.KS nimmt zur Kenntnis, dass Befürworter wie Gegner der Ordination von Männern und Frauen „... *von der gemeinsamen Verpflichtung auf die Heilige Schrift...*“ ausgehen. Sie kann aber nicht übersehen, dass der 11. APK 2009 mit seinem mehrdeutigen Beschlussergebnis für keine der beiden Lehrmeinungen zur Ordination von Männern und Frauen ein eindeutiges Schrifttestat „nihil obstat“ ausspricht.
 - b) In der Debatte um die FO wird eine Rechtsauffassung vorgetragen, die sagt, die Freigabe der FO könne nur „... *nach einer neuen Lehrentscheidung erfolgen, die die alte, vorlaufende, ersetze, ...*“. (Dokumentation s.5) Der 12. APK hat weitere Beratungen zur Frage nach der Ordination von Männern und Frauen beschlossen. Die KS sieht einem APK-Antrag wie Anträgen weiterer Antragsteller zur Ordination von Männern und Frauen entgegen.

- c) Die gleiche Rechtsauffassung zieht aus dem Ergebnis des 11. APK für die Geltung von Art. 7,2 folgende Konsequenz: Die Geltung des Rechtssatzes Art. 7,2 wird durch, „... *dass es in der Begründung dafür Differenzen gibt...*“, nicht beeinträchtigt. (Dokumentation s.5) Die 13.KS kann jedoch nicht übersehen, dass die im APK-Beschluss vorfindlichen Differenzen in der Begründung von Art. 7,2 für die Lehrmeinung ausschließlicher Männerordination zum Verlust des eindeutigen Schrifttestats „nihil obstat“ geführt haben. Die GO fordert mit ihrer eindeutigen Schrift- und Bekenntnisbindung von dem Rechtsorgan KS, dass sie einem Rechtssatz zur Ordination von Männern und Frauen wie Art. 7,2 Aufnahme oder Verbleib in der GO dann gewährt, wenn der APK dem ihn vorbildenden Lehrsatz das eindeutige Schrifttestat „nihil obstat“ zusprechen konnte. Für die 13. KS ist demnach die Konsequenz unausweichlich, Art. 7,2 den Verbleib in der GO nicht weiter zuzubilligen, sondern zu verwehren. Begründung: Dem Lehrbeschluss ausschließlicher Männerordination, der diesen Rechtssatz Art. 7,2 vorbildet, fehlt seit dem 11.APK 2009 das eindeutige Schrifttestat „nihil obstat“. Deshalb kann auch Art. 7,2 als Rechtssatz es nicht mit sich führen. Die 13.KS beschließt seine Streichung aus der GO.
4. Würde die 13. KS als Rechtsorgan jedoch den Verbleib von Art. 7,2 in der GO ohne ein eindeutiges Schrifttestat des APK billigen, schüfe sie einen Präzedenzfall: Ein Rechtssatz kann in der GO ohne ein ihm zuzuordnendes eindeutiges Schrifttestat verbleiben und die einschlägige kirchliche Praxis grundordnungsbewehrt bestimmen. Die KS hätte weiter das Kooperationsgebot der GO zur Zusammenarbeit mit dem APK für sich in Zweifel gezogen. Damit stellte sie die historische Leistung der GO zur Disposition, die unterschiedlichen theologischen Auffassungen der SELK-Vorgängerkirchen zu „Kirche und Amt“ mitsamt dem sie begleitenden schismatischen Potential zu befrieden.“

Für die Antragsteller: Pfr. Dr. Peter Lochmann

Der Antrag wird von 92 stimmberechtigten Kirchgliedern der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gestellt.

F.d.R.:

Michael Schätzel
Kirchenrat

Hannover, 08.04.2015